

---

Eingereicht durch:	Eingang:	09.12.2003
<b>Kottusch-Geiseler, Veronika</b>	Weitergabe:	09.12.2003
<b>FDP-Fraktion</b>	Fälligkeit:	23.12.2003
	Beantwortet:	23.12.2003
Antwort von:	Erledigt:	05.01.2004
<b>BzStR Stäglin</b>		

---

**Betr.: Rehwiese**

Ich frage das Bezirksamt:

Welche Auswirkungen hätte der Ersatz des Landschaftsplanes durch einen Pflegeplan auf

1. die Rechte der Bürger und der BVV auf
  - a) Information
  - b) Einflussnahme
2. die Sicherung von Denkmal- und Ensemble-Schutz der anliegenden Grundstücke
3. sonstige?

Dr. Veronika Kottusch-Geiseler

**Antwort des Bezirksamtes**

Die o.a. Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.

In einem Landschaftsplan ist die Beteiligung der Bürger und der Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 10 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBIn) verbindlich geregelt.

Die Bürger werden durch die sogenannte frühzeitige Bürgerbeteiligung und die öffentliche Auslegung (auch: Offenlage) beteiligt. Die BVV beschließt einen L-Plan bevor das BA diesen festsetzt.

Der vom BA zu beschließende Pflegeplan (auch: landschaftsplanerisches Pflegekonzept) soll der BVV zur Kenntnis gegeben werden.

Damit ist eine Information sichergestellt. Die Einflussnahme durch die BVV kann entsprechend der §§ 12 und 13 BezVG erfolgen.

Das Naturschutz- und Grünflächenamt sieht sich nach Beschlussfassung in der Verpflichtung, entsprechend der Auftragslage zu handeln.

Es muss darauf verwiesen werden, dass Pflegeleistungen an der Rehwiese immer nur in dem Maße erfolgen können, wie Mittel zur Verfügung stehen; und zwar unabhängig davon, ob ein L-Plan oder ein Pflegekonzept beschlossen wird.

Sollte nicht Vorhersehbares bzw. neue Erkenntnisse von maßgeblicher Bedeutung eine abweichende Handlungsweise erforderlich machen, wird die BVV davon in Kenntnis gesetzt.

Im Übrigen wird der 1995 begonnene Dialog mit den Bürgern / Anwohnern fortgesetzt. Bei Bedarf wird ggf. eine erneute Informationsveranstaltung vor Ort anberaumt.

zu 2.

Denkmalrechtliche Belange können kein Regelungsgegenstand eines L-Planes sein.

Die einzige, im L-Plan-Entwurf für die Gärten der Wohnbaugrundstücke vorgesehene Bestimmung, *„Auf den als Vorgartenzone dargestellten Flächen, sind bei Pflanzungen nur gebietstypische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden“*, würde nur bei antragspflichtigen Bauvorhaben zum Tragen kommen. Ansonsten hat der L-Plan keine weiteren Einflussmöglichkeiten auf Freiraumgestaltungen der privaten Wohngrundstücke und deren sonstigen bestehenden baurechtlich zulässige Nutzungen.

Mit dem Pflegekonzept, das sich räumlich auf die Flächen beschränkt, die im Vermögen bzw. direkten Einflussbereich des Naturschutz- und Grünflächenamts sowie der Berliner Wasserbetriebe befindlich sind, soll u.a. den Erfordernissen der Orts- und Landschaftsbildpflege, d.h. des Denkmalschutzes im weiteren Sinne, insofern Rechnung getragen werden, dass innerhalb der Rehwiese Baum- und Gehölzaufwuchs zurückgedrängt werden soll, der diesen Belangen entgegen steht bzw. Sichtbeziehungen auf besagte Denkmalbereiche unangemessen beeinträchtigt.

zu 3.

Die Handlungserfordernisse in der Rehwiese bekommen durch den BA-Beschluss eine verbindliche Verpflichtungsgrundlage. Diese können durch erneute Beschlussvorlage bei nicht vorhersehbarem Bedarf modifiziert werden. Im Falle eines L-Planes müssten bei Änderungsbedarf aufwendige Befreiungen erteilt oder ggf. der L-Plan geändert oder eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stäglin  
Bezirksstadtrat